

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang**

Medizininformatik (BO-MedInf-FHB)

**im Fachbereich Informatik und Medien
der Fachhochschule Brandenburg**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2007 (GVBl.I S. 94), i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 03.09.2004 (GVBl.I S. 744) und der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1285), erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizininformatik als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad

- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 6 Art der Module
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Betreutes Praxisprojekt
- § 9 Prüfungsaufbau
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Fristen
- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 16 Referate und Projektarbeiten
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 20 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung
- § 21 Freiversuch
- § 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 23 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 24 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 25 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Noten der Bachelor-Prüfung
- § 27 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Bachelor-Studiengang Medizininformatik am Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung nach dem sechsten Semester des Bachelor-Studiums abschließen können.

(3) Die Lehrsprache ist deutsch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die in § 25 BbgHG genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit. Die ersten beiden Semester werden als Grundstudium bezeichnet.

Das Studium umfasst die Studiensemester, das betreute Praxisprojekt und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium.

Der Umfang des Studiums entspricht 180 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan umfasst 130 SWS (einschließlich Propädeutikum) und ein betreutes Praxisprojekt von 12 Wochen. Er befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 6 Art der Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete sowie in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen.

Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.

(3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.

b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.

c) **Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. Für Wahlmodule werden keine Kreditpunkte vergeben. Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sie können im Diploma Supplement aufgeführt werden.

(4) **Module** werden mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen.

(5) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Informatik und Medien änderbar.

Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Informatik und Medien beschlossen

(6) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 7

Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- betreutes selbstorganisiertes Lernen (BSL)
- Projektlabore, Laborpraktika (L).

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Mittels des **betreuten selbstorganisierten Lernens** können sich Studierende selbständig oder in Gruppen multimedial aufbereitete Lerninhalte erschließen, die über Online-Lernplattformen begleitend zur Präsenzlehre oder als Propädeutika oder als Brückenkurse angeboten werden.

In **Laborpraktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projektlaboren** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Se-

mester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät.

Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.

(2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

§ 8

Betreutes Praxisprojekt

(1) Das betreute Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Brandenburg geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.

(2) Das betreute Praxisprojekt von 12 Wochen Dauer hat studienrelevante Themen zum Inhalt und soll in der Regel zu Beginn des 6. Semesters durchgeführt werden.

(3) Die Gesamtleistung des betreuten Praxisprojekts wird ohne Benotung bewertet. Sie ist einer Fachprüfung gleichgestellt. Das betreute Praxisprojekt kann nur anerkannt werden, wenn vor Antritt des Praktikums der Ausbildungsbetrieb durch den zuständigen Praxisbeauftragten genehmigt und ein Prüfungsbeauftragter als Betreuer benannt wurde. Die Bewertung des betreuten Praxisprojekts erfolgt durch den Betreuer.

(4) Über das betreute Praxisprojekt wird vom Studierenden ein Tätigkeitsbericht erstellt. Die Anfertigung des Berichtes ist Bestandteil des betreuten Praxisprojekts. Der Bericht ist am Ende des betreuten Praxisprojekts zwecks Bewertung an den Betreuer abzugeben.

(5) Zum betreuten Praxisprojekt findet ein begleitendes Seminar statt, das ohne Benotung bewertet wird. Zum Abschluss dieses Seminars ist dem Praxisbeauftragten eine Kurzform des Berichts in elektronischer Form zu übergeben.

§ 9 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Fachprüfungen und der Bachelor-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung abgelegt werden müssen, heißen Prüfungsvorleistungen. Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet. Im selben Studiensemester können für eine Prüfungsleistung keine Prüfungsvorleistungen vorgehen.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

Die Regelungen des § 19 RPO gelten entsprechend.

§ 11 Fristen

(1) Für die Prüfungen gilt die automatische Anmeldung entsprechend der RPO.

(2) Für Wahlpflichtmodule, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 RPO erfolgt.

(3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens fünf Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Aushang über ihre Zulassung informiert.

(4) Ein Rücktritt von einer Prüfung innerhalb der letzten 14 Tage vor der Prüfung kann nur

aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang Medizininformatik an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und

2. die erforderlichen Studienleistungen erbracht hat.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 5. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat.

(3) Ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- und Studienleistungen offen sind.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. einer der Tatbestände des § 8 Abs. 5 Ziffern 2 bis 4 RPO erfüllt ist.

§ 13 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich und/oder durch
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
3. Referate und/oder Projektarbeiten

zu erbringen.

Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.

Art und Dauer einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.

Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung

Ergebnisse semesterbegleitender Prüfungen einbeziehen.

Auf Antrag des Studierenden kann mit dem prüfungsbefugt Lehrenden eine abweichende Prüfungsart vereinbart werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(2) Mit Antritt einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(4) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugt Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) Formen der mündlichen Prüfung sind

1. das Prüfungsgespräch,
2. das Kolloquium.

Im Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschul-öffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

1. die Klausurarbeit,
2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).

(2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Mindestens zu Beginn der Klausurarbeit ist ein prüfungsbefugt Lehrender anwesend. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig.

Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Rechnerprogramme, Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Videos, gestalterische Ausarbeitungen, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein.

Belegarbeiten werden durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt, das aktenkundig zu machen ist.

Bei der Ausgabe der Belegarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der Zeitpunkt der Abgabe soll innerhalb des laufenden Semesters liegen. Die Abgabe von Belegarbeiten erfolgt beim Prüfer.

Mit der Ausgabe von Belegarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule Brandenburg bestimmte Stelle (Studentensekretariat) über den Abgabzeitpunkt, das Thema und den Abgabzeitpunkt zu unterrichten.

§ 16

Referate und Projektarbeiten

(1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit, nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie

interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.

(2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 13 Abs. 1 und 2 RPO, bei Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichtungen der Einzelnoten.

(2) Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.

(3) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	= A	= excellent,
über 1,50 bis 2,00	= B	= very good,
über 2,00 bis 3,00	= C	= good,
über 3,00 bis 3,50	= D	= satisfactory,
über 3,50 bis 4,00	= E	= sufficient,
über 4,00	= F	= fail.

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A	= die besten 10 %,
B	= die nächsten 25 %,
C	= die nächsten 30 %,
D	= die nächsten 25 %,
E	= die nächsten 10 %,
FX	= nicht bestanden = es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können,
F	= nicht bestanden = es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§14 RPO gilt entsprechend.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Abschluss-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht und die Abschluss-Arbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Abschluss-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und/oder die Abschluss-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Abschluss-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält, und die erkennen lässt, dass die Abschluss-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 20

Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung

(1) Für jede Prüfungsleistung (außer bei Wahlpflichtfächern) ist innerhalb von zwei Semestern nach dem Prüfungszeitraum, zu dem bei regulärem Studium diese Prüfung erstmalig abgelegt werden könnte, ein erster Prüfungsversuch erforderlich. Studierende sind zu allen Prüfungen, die lt. Regelstudienplan vor zwei oder mehr Semestern erstmalig abgelegt werden konnten, automatisch angemeldet, sofern

diese im laufenden Semester angeboten werden. Eine Abmeldung von diesen Prüfungen ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Sind nicht alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters zu erbringen sind, bis Ende des 4. Semesters erbracht, hat sich der Studierende innerhalb eines Monats einer Pflichtberatung beim zuständigen Studienfachberater zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt, der aktenkundig zu machen ist.

Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet. Eine Abmeldung von den Prüfungen dieses Prüfungsplanes ist nur aus Gründen möglich, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

§ 21 Freiversuch

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal unternommen werden. § 16 RPO gilt entsprechend.

§ 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 21 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen des nächstmöglichen regulären Prüfungsangebotes abgelegt werden. Studierende sind zum ersten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine, die zwei Semester nach dem ersten Prüfungsversuch stattfinden, abgelegt werden. Studierende sind zu diesem zweiten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

§ 23 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung. Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Bachelor-Prüfung.

(2) Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL), die Prüfungsvorleistungen (PVL) und die Studienleistungen (SL) der Bachelor-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.

(3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 24 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 12 CP. Begleitend zur Bachelor-Arbeit findet ein Bachelor-Seminar (3 CP) statt, welches unbenotet bewertet wird.

Die Bachelor-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist eine für die Berufspraxis typische Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden oder praktischer Fertigkeiten zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 8 Wochen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigt ist.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wenn die Bachelor-Arbeit in Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst ist, so ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums

wird gem. § 26 in die Bewertung der Bachelor-Arbeit einbezogen.

§ 25

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Regelungen des § 20 RPO gelten entsprechend.

(2) Bei der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit wird der Abgabezeitpunkt unter Berücksichtigung begleitender Module oder Lehrveranstaltungen festgelegt.

§ 26

Noten der Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gem. § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.

(2) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gem. § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Bachelor-Prüfung in der Anlage.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachprüfungsnoten (Abs. 3) und der Note der Bachelor-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Bachelor-Arbeit mit 0,3 gewichtet.

(5) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\frac{\sum (\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points})}{\sum \text{Credit Points}}$$

§ 27

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

Die Regelungen des § 21 RPO gelten entsprechend.

§ 28

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) § 22 RPO gilt für die Bachelor-Prüfung entsprechend.

(2) Eine Entscheidung nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RPO ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Bachelor-Prüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 15.06.2007

gez. Prof. Dr. Arno Fischer
Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und Medien

Anlagen: Prüfungstafel
Regelstudienplan
Wahlpflichtkatalog

Prüfungstafel Bachelor Medizininformatik

Gesamtumfang in SWS	Gewicht für Abschlussnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester						Prüfungsart*			Gewicht für Fachnote	
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	PVL	PL	SL		
2				Propädeutikum	2										
18	0,06	20		Grundlagen der Informatik											
			2	Grundlagen der Medizininformatik	2							X			0,2
			5	Informatik und Logik	4							X			0,2
			5	Algorithmen und Datenstrukturen	4							X			0,2
			4	Formale Sprachen/Automatentheorie		4						X			0,2
			4	Physikalische technische Grundlagen		4						X			0,2
12	0,08	14		Grundlagen der Medizin											
			4	Grundlagen der Medizin I	4							X			0,2
			5	Grundlagen der Medizin II		4						X			0,4
			5	Grundlagen der Medizin III			4					X			0,4
12	0,08	15		Programmierung											
			5	Programmierung I	4							X			0,2
			5	Programmierung II		4						X			0,4
			5	Programmierung III			4					X			0,4
12	0,08	14		Betriebssysteme und Netze											
			5	Betriebssysteme / Webcomputing		4						X			0,3
			5	Betriebssysteme / Rechnernetze			4					X			0,3
			4	Grundlagen der Sicherheit			4					X			0,4
12	0,10	16		Praktische Informatik											
			4	Datenbanken I			4					X			0,5
			5	Software-Engineering				4				X			0,5
			7	Projekt in der Medizininformatik					4				X		
12	0,14	16		Computerunterstützte Medizin											
			5	Computerunterstützte Medizin I			4					X			0,5
			5	Computerunterstützte Medizin II				4				X			0,5
			6	Komplexpraktikum Medizin			4						X		

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Abschlussnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester						Prüfungsart*			Gewicht für Fachnote	
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	PVL	PL	SL		
10	0,06	12		Mathematische Grundlagen											
			5	Mathematik I	4							X		0,3	
			5	Mathematik II		4							X		0,4
			2	Medizinische Statistik und Biometrie			2						X		0,3
16	0,10	18		Allgemeinwissenschaftliche und betriebswirt- schaftliche Grundlagen											
			4	Englisch	2	2					X	X		0,2	
			2	Projektstudium und wissenschaftliches Arbeiten	2									X	
			2	Gesundheitswesen und Recht				2					X		0,2
			2	Organisation/Prozessmanagement				2					X		0,2
			5	BWL und Qualitätsmanagement						4			X		0,2
			3	Medizininformatik und Gesellschaft						2			X		0,2
20	0,30	25		Medizininformatik (aus Katalog B-MED-INF)											
			5	Wahlpflichtmodul I			4					X		0,2	
			5	Wahlpflichtmodul II				4					X		0,2
			5	Wahlpflichtmodul III				4					X		0,2
			5	Wahlpflichtmodul IV					4				X		0,2
			5	Wahlpflichtmodul V					4				X		0,2
					28	26	26	24	22						

Zwischensumme:		
126	1,00	150

	12	12	Betreutes Praxisprojekt						X		X		
	3	3	Praxisseminar						2			X	
	3	3	Bachelor-Seminar						2			X	
	12	12	Bachelor-Arbeit (mit Kolloquium)						X		X		
Insgesamt:	180												

Der Bezug einer Prüfungsvorleistung (PVL) zu einer Prüfungsleistung (PL) ist farbig unterlegt.

Katalog B-MED-INF : Medizininformatik

Prüfungsfach	Module	SWS im																	
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
		V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S
Allgemeinwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen	Englisch		2			2													
	Projektstudium und wissenschaftliches Arbeiten		2																
	Gesundheitswesen und Recht											2							
	Organisation/Prozessmanagement											1	1						
	BWL und Qualitätsmanagement														3	1			
	Medizininformatik und Gesellschaft															2			
Profilbereich (aus Katalog B-MED-INF)	Wahlpflichtmodul I							2	2										
	Wahlpflichtmodul II										2	2							
	Wahlpflichtmodul III										2	2							
	Wahlpflichtmodul IV													2	2				
	Wahlpflichtmodul V													2	2				
	Betreutes Praxisprojekt																		
	Praxisseminar																	2	
	Bachelor-Seminar																	2	
	Bachelor-Arbeit (mit Kolloquium)																		
		16	12		15	11		15	11		11	13		9	11	2		2	2

Wahlpflichtkatalog Bachelor Medizininformatik

Katalog B-MED-INF (Medizininformatik)

Modul	V	Ü
Grundlagen verteilter Systeme	2	2
Krankenhausinformationssysteme	2	2
Gesundheitsinformationssysteme	2	2
Digitale SAB I	2	2
Medizinische Biosignalverarbeitung	2	2
Medizinische Bildverarbeitung	2	2
Mikrocomputertechnik	2	2
Systementwicklung auf Halbleiterchip in der Medizin	2	2
Medizinische Geräte	2	2
Bioinformatik I	2	2
Bioinformatik II	2	2
Grundlagen der Wissensverarbeitung	2	2
Wissensbasierte Systeme in der Medizin	2	2
Grundlagen der Computervisualisierung	2	2
Grundlagen interaktiver Medien	2	2
Visualisierung wissenschaftlicher Daten in der Medizin	2	2